

Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen

Kollektive Versicherung Simplycard

Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz genannt, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmer/-in?

Versicherungsnehmerin ist die Cornèr Bank AG, Zweigniederlassung BonusCard (Zürich) (nachstehend BonusCard genannt), Postfach, 8021 Zürich.

Welche Risiken sind versichert und was umfasst der Versicherungsschutz?

Die im Rahmen des mit der BonusCard abgeschlossenen Kollektiv-Versicherungsvertrages versicherten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem vereinbarten Kollektiv-Versicherungsvertrag sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der verschiedenen angebotenen Versicherungskomponenten:

Gepäckversicherung

– Entschädigung für von der versicherten Person für den persönlichen Bedarf auf Reisen mitgeführte Gegenstände, die während der Reise beschädigt oder zerstört werden, bzw. einem Transportunternehmen zur Beförderung übergebene Gegenstände, die während der Beförderung durch das Transportunternehmen verloren gehen oder beschädigt werden.

Reisekomfort (Reiseverspätung)

– Übernahme der anfallenden Mehrkosten für Hotel, Umbuchung und Telefonate aufgrund Annullierung oder einer Verspätung von mindestens drei Stunden eines Fluges oder Reisezuges.

Garantieverlängerung

– Entschädigung der Kosten für Reparatur oder Ersatz eines aufgrund von Material- und/oder Fabrikationsmängel funktionsuntüchtigen versicherten Gerätes in Anschluss an die Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung (Karteneinsatz zu mindestens 50%).

Welche Personen sind versichert bzw. anspruchsberechtigt?

Aufgrund des mit der BonusCard abgeschlossenen Kollektiv-Versicherungsvertrages gewährt Allianz Inhabern, einer gültigen, ungekündigten und von der BonusCard ausgestellten Simplycard Karte (nachfolgend auch Karte bzw. Karten genannt) Versicherungsschutz und ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht.

Im Rahmen der Versicherungskomponente B Reisekomfort (Reiseverspätung) gelten zusätzlich zum berechtigten Karteninhaber auch alle im gleichen Haushalt des Karteninhabers lebenden Personen sowie dessen nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder ebenfalls als mitversichert (Familiendeckung).

Im Rahmen der Versicherungskomponente A Gepäckversicherung gelten zusätzlich zum Karteninhaber auch alle im gleichen Haushalt des Karteninhabers lebenden Personen sowie dessen nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder ebenfalls als mitversichert (Familiendeckung), sofern der Karteninhaber als Mitreisender an der betreffenden Reise teilnimmt.

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer grundsätzlich weltweit. Vorbehalten bleiben örtliche Einschränkungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten sowie dem Versicherungsschutz entgegenstehende Wirtschafts- oder Handelssanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Abschlussbestimmungen „nicht versicherte Ereignisse, Gegenstände, Fälle, Leistungen und Sachen“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG:

Alle Versicherungskomponenten

- Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Versicherungsbeitritt, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten ist oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Versicherungsbeitritt, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.
- Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - Suizid oder versuchter Suizid;
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt;
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
 - Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu.
- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Epidemien und Pandemien.
- Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z. B. Vermögensbeschlagnahme, Haft, Ausreisesperre oder Schliessung des Luftraums.

Garantieverlängerung

- Es besteht kein Versicherungsschutz für Geräte, welche einen Wert (Anschaffungspreis) von CHF 100.- unterschreiten, Geräte, welche keine Seriennummer haben bzw. deren Seriennummer unkenntlich ist, Geräte, die keine Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung aufweisen, Geräte, für die im Zeitpunkt des Schadenfalls die gesetzliche oder vertragliche Gewährleistungsfrist des Hersteller, Verkäufers oder Reparateurs noch nicht abgelaufen ist, Geräte, die zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden/wurden, Fehler oder Fehlfunktionen, welche vom Hersteller im Rahmen der ursprünglichen Herstellergarantie nicht angenommen werden, Geräte der Haustechnik (wie z. B. Heizung, Bodenheizung, Schwimmbad, Whirl Pool, eingebaute Staubsauger, elektrische Rollläden und Markisen, Beleuchtungen, Stromerzeugungsanlagen, Antennen, Elektrowerkzeuge, fahrbare Rasenmäher, Rasenmäher-Roboter), austauschbare Gerätekomponekte oder Geräte-Verbrauchsmaterialien mit begrenzter Lebensdauer, die regelmässig ersetzt werden müssen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die vorliegenden Versicherungsdeckungen sind Teil des Leistungspaketes der Simplycard Karten; die Prämien werden durch die BonusCard getragen.

Welche Pflichten haben Versicherungsnehmer/-in und versicherte Personen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG:

- In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann; bei Schäden aufgrund von Krankheit oder Unfall hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- Die versicherte Person hat ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u. a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der unter Ziffer I 11 genannten Kontaktadresse).
- Verletzt die versicherte oder anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die Allianz ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der Simplycard Karte. Für die Reiseversicherungskomponenten gilt der Versicherungsschutz unabhängig davon, wann die Reise gebucht wurde oder ob sich der Kartenbesitzer schon auf der Reise befindet. Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch BonusCard oder durch den Karteninhaber) oder der Kündigung des dieser Versicherung zugrundeliegenden Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen BonusCard und der Allianz.

Übersicht Versicherungsleistungen

Versicherungskomponenten	Versicherungsleistungen	Max. Versicherungssumme
A Gepäckversicherung	Entschädigung für die von der versicherten Person für den persönlichen Bedarf auf Reisen mitgeführten Gegenstände. Es gilt ein Selbstbehalt von CHF 200.– pro Schadenfall. Für bestimmte Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt.	pro Ereignis CHF 2'000.–
B Reisekomfort (Reiseverspätung)	Übernahme der Mehrkosten für Hotel, Umbuchung und Telefonate.	pro Ereignis CHF 1'000.–
C Garantieverlängerung	Entschädigung der Kosten für Reparatur oder Ersatz eines aufgrund von Material- und/oder Fabrikationsmängel funktionsuntüchtigen versicherten Gerätes in Anschluss an die Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung (Karteneinsatz zu mindestens 50%).	pro Jahr CHF 4'000.–

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Simplycard

Die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz genannt, gewährt die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit der Cornèr Bank AG, Zweigniederlassung BonusCard (Zürich), nachstehend BonusCard genannt, vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Ergänzend gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichten Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Bitte bewahren Sie diese AVB an einem sicheren Ort mit Ihren anderen Versicherungsakten auf.

I	Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten	2
II	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten.....	3
A	Gepäckversicherung	3
B	Reisekomfort (Reiseverspätung)	4
C	Garantieverlängerung	4

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Bei allen Versicherungskomponenten handelt es sich um Schadenversicherungen.

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur, sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten vorgesehen sind.

1 Versicherte bzw. anspruchsberechtigte Personen

- 1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Inhaber (nachfolgend versicherte Person genannt) mit einer gültigen, ungekündigten von der BonusCard ausgestellten Simplycard Karte, welcher dem zugrundeliegenden Kollektiv-Versicherungsvertrag beigetreten ist.
- 1.2 Im Rahmen der Versicherungskomponente B Reisekomfort (Reiseverspätung) gelten zusätzlich zum berechtigten Karteninhaber auch alle im gleichen Haushalt des Karteninhabers lebenden Personen sowie dessen nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder ebenfalls als mitversichert (Familiendeckung).
- 1.3 Im Rahmen der Versicherungskomponente A Gepäckversicherung gelten zusätzlich zum Karteninhaber auch alle im gleichen Haushalt des Karteninhabers lebenden Personen sowie dessen nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder ebenfalls als mitversichert (Familiendeckung), sofern der Karteninhaber als Mitreisender an der betreffenden Reise teilnimmt.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gilt die Versicherung weltweit.

3 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes sowie Grundvoraussetzungen für Versicherungsleistungen

- 3.1 Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der Simplycard Karte und endet mit dem Verfall der Karte respektive mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch BonusCard, oder durch den Karteninhaber) oder der Kündigung des dieser Versicherung zugrundeliegenden Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen BonusCard und der Allianz.
- 3.2 Der Versicherungsschutz gilt nur für private Reisen bzw. nur für die private, nicht gewerbliche oder nicht professionelle Nutzung der im Rahmen der vorliegenden Versicherungsdeckungen versicherten Sachen.
- 3.3 Damit die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat, muss sie nebst den allfälligen weiteren Pflichten gemäss Ziffer I 4 sowie gemäss den in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten erwähnten Pflichten folgende kumulative Nachweise im Zeitpunkt des Schadenfalles erbringen können:
 - Nachweis eines gültigen Kreditkartenvertrages für die Simplycard Karte (Kreditkartennummer);
 - Auf Verlangen ein Nachweis des privaten Charakters der Reise bzw. privaten Nutzung der betreffenden im Rahmen der vorliegenden Versicherungsdeckungen versicherten Sache.
- 3.4 Die vorliegenden AVB werden dem Karteninhaber von der Versicherungsnehmerin elektronisch zur Verfügung gestellt. Mit der Unterschrift auf der Karte und/oder mit deren Benützung bestätigt der Karteninhaber die Geltung dieser AVB sowie deren Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben.

4 Pflichten im Schadenfall

- 4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was sie zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhandlungspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der unter Ziffer I 11 genannten Kontaktadresse).
- 4.3 Wenn der Schaden wegen einer Krankheit oder eines Unfalls eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 4.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Allianz erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Allianz abtreten.

5 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

6 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

- 6.1 Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Versicherungsbeitritt, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Versicherungsbeitritt, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.
- 6.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - Suizid oder versuchter Suizid;
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt;
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
 - Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu.
- 6.3 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.
- 6.4 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 6.5 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Epidemien und Pandemien.
- 6.6 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z. B. Vermögensbeschlagnahme, Haft, Ausreiseperrre oder Schliessung des Luftraums.
- 6.7 Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt, bzw. verschwägert ist.
- 6.8 Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diese nicht schweizerischen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

7 Definitionen

- 7.1 Schweiz
Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- 7.2 Geldwerte
Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.
- 7.3 Reise
Als Reise gilt ein mehr als ein Tag dauernder Aufenthalt ausserhalb des gewöhnlichen Wohnortes oder ein Aufenthalt von kürzerer Dauer an einem mindestens 30 km vom gewöhnlichen Wohnort entfernten Ort, unter Ausschluss von Arbeitswegen. Der Versicherungsschutz gilt nur für private Reisen bzw. nur für die private, nicht gewerbliche oder nicht professionelle Nutzung der im Rahmen der vorliegenden Versicherungsdeckungen versicherten Sachen. Die maximale Dauer einer Reise im Sinne dieser AVB ist auf 365 Tage beschränkt.
- 7.4 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.
- 7.5 Epidemie
Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde (z.B. Bundesamt für Gesundheit (BAG) oder Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)) im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als solche anerkannt ist.
- 7.6 Pandemie
Eine Epidemie, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde (z.B. BAG oder EDA) im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als Pandemie anerkannt ist.

8 Komplementärklausel

- 8.1 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Allianz Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 8.2 Wird ein Schadenfall zuerst Allianz eingereicht und sofern Allianz Leistungen für den gleichen Schaden erbringt, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpfllichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an Allianz ab.

9 Normenhierarchie

Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.

10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 10.1 Klagen gegen Allianz können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 10.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

11 Kontaktadresse

Allianz
Richtplatz 1
Postfach
8304 Wallisellen
info.ch@allianz.com

II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

Simplycard Karten

A Gepäckversicherung

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit unter Ausschluss des Wohnortes der versicherten Person.

3 Versicherte Gegenstände

Versichert ist das Reisegepäck der versicherten Person, einschliesslich auf der Reise erstandener Andenken, d.h. sämtliche Sachen für den persönlichen Bedarf, die auf Reisen mitgeführt oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden und deren Eigentümer die versicherte Person ist.

4 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- 4.1 Bei:
- Beschädigung und Zerstörung;
 - Verlust und Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs oder
 - verspäteter Ablieferung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs;
- werden pro Schadenfall, unter Berücksichtigung der vereinbarten Versicherungssumme, die folgenden Leistungen erbracht:
- bei einem Totalschaden oder -verlust wird der Zeitwert der versicherten Sache entschädigt;
 - bei einem Teilschaden sind die Kosten der Reparatur der beschädigten Sachen durch den Zeitwert begrenzt;
 - als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungswert abzüglich einer Wertminderung von 10% im ersten Jahr ab Kaufdatum und jeweils 20% in den Folgejahren, insgesamt jedoch maximal 50%;
 - für Filme sowie Daten-, Bild- und Tonträger wird der Materialwert vergütet;
 - bei verspäteter Ablieferung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs beträgt die Entschädigung für unbedingt notwendige Anschaffungen und Mietkosten höchstens 10% der vereinbarten Versicherungssumme;
 - für Personen- und Fahrzeugausweise sowie für Schlüssel sind die Kosten auf die Ersatzanfertigung begrenzt;
 - Kratz- und Scheuerschäden an Fahrrädern werden bis höchstens CHF 200.– vergütet;
 - für Reiseandenken werden maximal CHF 300.– bezahlt.
- 4.2 Musikinstrumente, Sportgeräte, Fahrräder, Kinderwagen, Schlauch- und Faltboote sind nur während des Transports mit einem Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs versichert.
- 4.3 Für Wertgegenstände wie Pelze, Schmuck, Uhren mit oder aus Edel-

- metall bzw. überdurchschnittlich teure Uhren, sowie für Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, jeweils samt Zubehör, wird gesamthaft max. 50% der vereinbarten Versicherungssumme entschädigt.
- 4.4 Die versicherte Person hat pro Schadenfall einen Selbstbehalt von CHF 200.– zu tragen.
- 5 Nicht versicherte Gegenstände

- Motorfahrzeuge, Schiffe, Surfbretter und Luftfahrzeuge jeweils samt Zubehör;
- Wertsachen, die von einer besonderen Versicherung gedeckt sind;
- Wertpapiere, Urkunden, Geschäftspapiere, Reisetickets und Gutscheine, Bargeld, Kredit- und Kundenkarten sowie Computerhardware (Desktop, Laptop, Beamer, Zubehör, Handheld etc.), mobile Telefongeräte, Navigationsgeräte, sowie Software aller Art;
- Wertgegenstände, die in einem Fahrzeug (verschlossen oder unverschlossen) zurückgelassen werden;
- Sachen, die auf einem Fahrzeug oder die nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) in oder auf einem Fahrzeug, in welchem der Versicherungsnehmer nicht übernachtet, zurückgelassen werden;
- Edelmetalle, lose Edelsteine / Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster, Sachen mit Kunst- oder Sammlerwert und Berufswerkzeuge;
- Film-, Foto- und Videoausrüstungen, Schmuck und Pelze, solange sie sich während des Transports durch ein öffentliches Verkehrsmittel im Verantwortungsbereich der Transportunternehmung befinden;
- Brillen, Hörgeräte und Hörgeräte-Zubehör;
- Verlust und Zerstörung von Geldwerten.

6 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

Nicht versichert sind Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person;
- Verlegen, Verlieren und Liegenlassen;
- das Zurücklassen oder Abstellen von Sachen, auch für kurze Zeit, an einem jedermann zugänglichen Ort ausserhalb des direkten persönlichen Einflussbereichs der versicherten Person;
- nicht dem Wert der Sache angemessene Art der Verwahrung von Wertgegenständen (vergleiche: Verhaltenspflichten auf Reisen);
- das Herausfallen von Perlen und Edelsteinen aus ihrer Fassung;
- Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie Gebrauchsabnutzung;
- Unruhen, Plünderungen, Behördenanordnungen und Streiks oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar dadurch verursacht werden.

7 Verhaltenspflichten auf der Reise

Wertgegenstände wie Pelze, Schmuck, Uhren mit oder aus Edelmetall, Edelsteine oder Perlen, Laptops sowie Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen jeweils samt Zubehör müssen, wenn sie nicht getragen oder verwendet werden, in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss (Koffer, Schrank, Safe) aufbewahrt werden. Die Art der Verwahrung muss in jedem Fall dem Wert der Sache angemessen sein.

8 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 8.1 Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind von der versicherten Person unverzüglich und im Detail bestätigen zu lassen:
- bei Beschädigung durch die Transportunternehmung, den verantwortlichen Dritten oder die Reise- bzw. Hotelleitung;
 - bei Verlust oder verspäteter Ablieferung durch die zuständige Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs.
- 8.2 Wird der Verlust oder die Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs erst nach der Auslieferung zu Hause entdeckt, muss der Tatbestand innerhalb von zwei Arbeitstagen der zuständigen Transportunternehmung schriftlich angezeigt und von dieser bestätigt werden.
- 8.3 Die Höhe des Schadens ist mit Nachweisen zu belegen. Ist dies nicht möglich, kann die Allianz ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.
- 8.4 Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles der Allianz zur Verfügung zu halten und auf ihr Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.
- 8.5 Um die Leistungen der Allianz beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz schriftlich melden.
- 8.6 Im Schadenfall sind der Allianz folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
- Allianz Schadenformular
 - Buchungsbestätigung;

- Schadenbestätigung des Transportunternehmens (z. B. Property Irregularity Report [PIR]);
- Bestätigung des Transportunternehmens über den definitiven Verlust des Gepäcks und Entschädigungsbrief;
- Kaufquittung, bei Fehlen den Garantieschein, bei Beschädigung die Reparaturrechnung oder der Kostenvoranschlag.

B Reisekomfort (Reiseverspätung)

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Wird eine von der versicherten Person gebuchte Reise kurz vor Abfahrt annulliert oder kommt es zu einer Abgangsverspätung von mindestens drei Stunden, übernimmt die Allianz die zusätzlichen Mehrkosten (Hotelkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) der versicherten Person zur Fortsetzung der Reise. Bei Verspätung der Auslieferung des Gepäcks um mehr als 11 Stunden entschädigt die Allianz innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme auch Kosten für Anschaffung für notwendige Kleidung und Hygieneartikel.

3 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

- 3.1 Wenn die Reiseverspätung auf das Verhalten der versicherten Person zurück zu führen ist.
- 3.2 Reiseannullierungen und Reiseverspätungen die auf meteorologische oder sonstige naturbedingte Ereignisse zurück zu führen sind.
- 3.3 Wenn das Transportunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände absagen respektive abrechnen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten und/oder die Rückreisekosten zu übernehmen.

4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 4.1 Um die Leistungen der Allianz beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz schriftlich melden.
- 4.2 Im Schadenfall sind der Allianz folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
- Buchungsbestätigung;
 - Verspätungsnachweis/Annullierungsbestätigung des Transportunternehmens inkl. Angabe des Grundes der Annullierung bzw. der Verspätung sowie der Verspätungsdauer sowie der evtl. erhaltenen Entschädigung;
 - Quittungen für Mehrkosten.

C Garantieverlängerung

Wichtiger Hinweis: Bei Eintreten eines Schadenereignisses ist Allianz unverzüglich unter der Telefonnummer +41 44 283 38 30 zu kontaktieren und ihre Zustimmung zu allfälligen Massnahmen sowie zu deren Kostenübernahme einzuholen.

1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt ausschliesslich für Geräte, welche bei einem gewerbemässigen Anbieter (z. B. Ladengeschäft, Versandhandel, Internetanbieter) mit Sitz in der Schweiz oder in einem angrenzenden Land gekauft wurden.

2 Versicherte Geräte

- 2.1 Von einer versicherten Person mit der Karte zu min. 50% bezahlte Neugeräte der nachfolgend aufgeführten Warenkategorien, die über eine Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung und einen Wert (Anschaffungspreis) von mindestens CHF 100 verfügen und zum Zeitpunkt des Schadenfalls nicht älter als vier Jahre sind: Elektrische Haushaltsgeräte (sogenannte „Weisse Ware“) wie z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Kochherde, Backöfen, Mikrowellen, Küchenmaschinen, Kühlschränke, Staubsauger, Bügeleisen, Toaster, elektrische Zahnbürsten, Rasiergeräte, Haartrockner, Elektronische Unterhaltungsgeräte (sogenannte „Braune Ware“) wie z. B. Fernseher, Beamer, DVD/BlueRay-Player, Heimkinosysteme, Hi-Fi- Anlagen, MP3-Player, Fotokameras, Videokameras, GPS-Geräte, Spielkonsolen, Elektrische Kommunikationsgeräte (sogenannte „Graue Ware“) wie z. B. Mobiltelefone, Tablets, Wearables, Computer, Notebooks, Drucker, Kopierer, Faxgeräte, Scanner, externe Harddisks.
- 2.2 Zubehör (zum Beispiel Adapter, Kabel und Transformatoren) ist nur mitversichert, sofern es zusammen mit einem versicherten Gerät erworben und bestimmungsgemäss für das/mit dem versicherten Gerät verwendet wurde.

3 Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der erworbene Gegenstand durch die versicherte Person zu mindestens 50% mit der Karte bezahlt wurde (Transaktionsbeleg oder Monatsrechnung des Kartenkontos).

4 Versicherungssummen

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich. Es werden maximal CHF 4'000.– pro Jahr entschädigt.

5 Versicherungsleistungen

Allianz entschädigt der versicherten Person direkt entstandene Kosten für Reparatur oder Ersatz eines aufgrund von Material- und/oder Fabrikationsmängel funktionsuntüchtigen gemäss Ziffer II C 2 versicherten Geräts. Die Versicherungsdauer der vorliegenden Garantieverlängerung beginnt mit Ablauf der inbegriffenen Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung und dauert 24 Monate.

6 Nicht versicherte Ereignisse, Geräte und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse)

- 6.1 Geräte, welche einen Wert (Anschaffungspreis) von CHF 100.– unterschreiten.
- 6.2 Geräte, welche keine Seriennummer haben bzw. deren Seriennummer unkenntlich ist.
- 6.3 Geräte, die keine Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung aufweisen.
- 6.4 Geräte, für die im Zeitpunkt des Schadenfalls die gesetzliche oder vertragliche Gewährleistungsfrist des Herstellers, Verkäufers oder Reparaturs noch nicht abgelaufen ist.
- 6.5 Geräte, die zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden/wurden.
- 6.6 Auf äussere Einflüsse, direkt oder indirekt zurückzuführende Ereignisse und Ursachen wie z. B. Transport, Lieferung, Installation, unfallbedingte Schädigung, Missbrauch, Feuer, Wasser- oder Flüssigkeitsschaden, Korrosion, Blitzzeinschlag, Sand, fahrlässige Beschädigung, Stromausfall, Stromschwankungen oder falsch angeschlossene Zu- und Ableitungen.
- 6.7 Fehler oder Fehlfunktionen, welche vom Hersteller im Rahmen der ursprünglichen Herstellergarantie nicht umfasst sind.
- 6.8 Folgeschäden, Drittkosten, Service, Inspektionen, Reinigung, kosmetische Reparaturen, die die Funktionalität nicht beeinflussen, Viren, Softwarefehler.

- 6.9 Reparatur oder Ersatz versicherter Geräte, welche nicht vorgängig von Allianz genehmigt worden sind.
- 6.10 Geräte der Haustechnik (wie z. B. Heizung, Bodenheizung, Schwimmbad, Whirl Pool, eingebaute Staubsauger, elektrische Rollläden und Markisen, Beleuchtungen, Stromerzeugungsanlagen, Antennen).
- 6.11 Fahrzeuge jeglicher Art sowie Fluggeräte aller Art je samt Zubehör und Ausrüstung.
- 6.12 Elektrowerkzeuge, fahrbare Rasenmäher, Rasenmäher-Roboter.
- 6.13 Austauschbare Gerät Komponente oder Geräte-Verbrauchsmaterialien mit begrenzter Lebensdauer, die regelmässig ersetzt werden müssen wie z. B. Sicherungen, Akkus, Batterien, Datenträger, Tonbänder, Tasten, Druckerpatronen, Tonerkartuschen, Druckköpfe, Computer-Mäuse, Fernbedienungen, Joysticks und andere externe Controller, Staubsaugerbeutel, -bürsten und -Werkzeuge, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, usw.

7 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 7.1 Um die Leistungen von Allianz beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich Allianz unter der Telefonnummer +41 44 283 38 30 kontaktieren und ihre Zustimmung zu allfälligen Massnahmen sowie zu deren Kostenübernahme einholen.
- 7.2 Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall (zusätzlich zu den in Ziffer I 3.3 sowie Ziffer I 4 erwähnten Unterlagen) an die im Schadenformular erwähnte Adresse gesendet werden:
- Kopie der Kaufquittung oder des Garantiescheins (sofern vorhanden) mit Datum (Beginn der Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung);
 - Transaktionsbeleg oder Kopie der Monatsrechnung;
 - Bei Reparaturen: Rechnung inkl. Name, Adresse, Telefonnummer der Firma/Person, welche den Mangel am Gerät festgestellt hat und die Reparatur als zertifizierte Reparaturstelle des jeweiligen Herstellers ausführen darf;
 - Bei Ersatz: Kopie der Kaufquittung.